



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Richtlinien für die Geschäftsprü- fungskommission (GPK)

Ausgabe 09/2022
2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf den Beschluss der Synode vom 5.–6. September 2021, mit welchem das Synodepräsidium zur Prüfung der Empfehlung 14 lit. b der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» vom 22. Juli 2021 beauftragt wurde,

beschliesst das Synodepräsidium für die Arbeit der Geschäftsprüfungskommission folgende Richtlinien:

Art. 1 Aufgabe; Antrag und Empfehlung

Aufgabe; Antrag
und Empfehlung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung (§ 23 Abs. 3 Verfassung EKS). Sie prüft die Geschäftsführung des Rates (§ 23 Abs. 4 Verfassung EKS).

² Die GPK ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig, sofern keine andere Kommission zuständig ist (§ 23 Abs. 2 Verfassung EKS).

³ Bei den Geschäften nach Abs. 1, bei welchen die GPK die Kompetenz zur umfassenden Prüfung hat, stellt sie der Synode Antrag. Bei den Geschäften nach Abs. 2, bei welchen die GPK die Kompetenz zur Vorberatung hat, gibt sie der Synode eine Empfehlung ab.

Art. 2 Zustellung von Anträgen und Berichten

Zustellung von
Anträgen und Be-
richten

Der Rat stellt der GPK den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag sowie die weiteren Anträge und Berichte frühestmöglich in elektronischer Form zu.

Art. 3 Recht auf Mitberichterstattung

Recht auf Mitbe-
richterstattung

Die GPK kann dem Synodepräsidium beantragen, dass sie der in der Sache zuständigen vorberatenden Kommission einen Mitbericht erstatten darf (Art. 9 Abs. 1 Synodereglement).

Art. 4 Einbezug des Rates

Einbezug des Ra-
tes

¹ Die GPK hört den Rat an.

² Beabsichtigt die GPK Anträge an die Synode zu stellen, die von Anträgen des Rates abweichen, wird der Rat vorgängig informiert und bei Bedarf dazu angehört.

Art. 5 Kontakt mit Angestellten der Geschäftsstelle

Kontakt mit Ange-
stellten der Ge-
schäftsstelle

Die GPK darf nur in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten EKS direkte, die Kommissionstätigkeit betreffende Kontakte mit Angestellten der Geschäftsstelle aufnehmen.

Art. 6 Einholen von Auskünften

¹ Die GPK kann vom Rat Auskünfte über die Geschäftsführung oder über einzelne laufende oder abgeschlossene Geschäfte sowie Einsicht in die betreffenden Akten verlangen.

Einholen von Auskünften

² Bei abgeschlossenen Geschäften ist dem Begehren gemäss Abs. 1 stets zu entsprechen.

³ Bei laufenden Geschäften kann der Rat das Begehren gemäss Abs. 1 unter Angabe der Gründe ablehnen. Die Ablehnung kann an das Synodenpräsidium weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

⁴ Die GPK kann die Herausgabe von Kopien einzelner Akten verlangen, sofern dem keine überwiegenden personalrechtlichen oder politischen Interessen entgegenstehen.

⁵ Wird das Begehren auf Akteneinsicht abgelehnt, ist der GPK der wesentliche Inhalt der Akten bekannt zu geben.

Art. 7 Bericht mit Antrag und Begründung zuhanden der Synode

¹ Die GPK stellt der Synode schriftlich Anträge gemäss Art. 1 Abs. 1 oder macht ihr Empfehlungen gemäss Art. 1 Abs. 2 und begründet diese. Sie nennt das Stimmenverhältnis in der Schlussabstimmung der Kommissionssitzung, wenn an der Synode ein Minderheitsantrag gestellt wird.

Bericht mit Antrag und Begründung zuhanden der Synode

² Die GPK führt im schriftlichen Kommissionsantrag auch die Minderheitsanträge von Kommissionsmitgliedern (Art. 21 Synodereglement) auf und erwähnt diese in der Berichterstattung.

³ Der Bericht mit Anträgen und Empfehlungen wird so schnell wie möglich, nach der Sitzung, in der sie behandelt wurden, den Mitgliedern der GPK, dem Synodenpräsidium und dem Rat zugestellt.

⁴ Nach der Übersetzung des Berichts wird dieser unverzüglich der Synode zugestellt. Dies soll mindestens sieben Tage vor Beginn der Synode erfolgen.

⁵ Die Kommissionsmitglieder, die in der Synode einen Minderheitsantrag stellen wollen, sind berechtigt, diesen unmittelbar nach der Kommissionssprecherin oder dem Kommissionssprecher mündlich zu begründen.

Art. 8 Einladung für die Kommissionssitzung

¹ Die GPK versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.

Einladung für die Kommissionssitzung

² Die Einladung ergeht unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände in der Regel spätestens drei Tage vor der Sitzung. Der Einladung liegen die Sitzungsunterlagen bei.

Art. 9 Teilnahme

Teilnahme

- ¹ Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- ² Sie entschuldigen sich im Verhinderungsfall vor der Sitzung unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Kommission.

Art. 10 Abstimmung in der Kommission, Minderheitsantrag

Abstimmung in der Kommission, Minderheitsantrag

- ¹ Bei der Abstimmung über Anträge zuhanden der Synode gemäss Art. 1 Abs. 1 sowie über Empfehlungen gemäss Art. 1 Abs. 2 besteht Stimmzwang.
- ² Die unterliegenden Kommissionsmitglieder, die einen Minderheitsantrag zuhanden der Synode stellen wollen, müssen unmittelbar nach der Schlussabstimmung eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.

Art. 11 Protokoll und Archiv

Protokoll und Archiv

- ¹ Die GPK führt über ihre Sitzungen Protokoll. Dieses soll das Wesentliche der Sitzung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse festhalten. Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug zu erstellen.
- ² Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Weitere Sitzungsteilnehmende erhalten einen Protokollauszug auf Wunsch.
- ³ Die GPK stellt ihre Protokolle der Geschäftsstelle zur Archivierung zu.

Art. 12 Information an die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten

Information an die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten

Stellt die GPK eine mangelhafte Geschäfts- oder Rechnungsführung fest, so informiert sie unverzüglich die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten.

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 15. September 2022.

